

Satzung des Fördervereins der Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth (JKR)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Johannes-Kepler-Realschule e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck die Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth in ihren schulischen Aufgaben zu unterstützen. Dazu sollen Maßnahmen gefördert werden, die zwar schulisch sehr erwünscht, aus Kostengründen aber nicht durchgeführt werden können. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
Darüber hinaus ist es das Ziel des Vereins durch geeignete Maßnahmen das Ansehen der Johannes-Kepler-Realschule zu fördern und Kontakte mit den Vertretern der ansässigen Wirtschaft zu halten.
2. Für Schüler, ehemalige Schüler und Interessierte können wirtschaftskundliche Vorträge, aber auch kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - ehemalige Schüler der JKR
 - Eltern ehemaliger, derzeitiger oder künftiger Schüler der JKR
 - Lehrer der JKR
 - sonstige Personen, die im Sinne des Vereinszweckes der JKR Bayreuth verbunden sind.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung des Eintretenden ist dem Vorstand vorzulegen. Dieser kann bei gewichtigen Gründen eine Aufnahme verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Der Beitritt erfolgt mit Eintrag ins Mitgliederverzeichnis.

3. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
4. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann durch Vorstandsbeschluss das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Beisitzer, der vom Elternbeirat für 2 Jahre delegiert wird und dem Förderverein angehören muss.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand ist zuvor durch die Mitgliederversammlung zu entlasten. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Mit Zustimmung aller Anwesenden Vereinsmitglieder kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat sein Amt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Sinne der Vereinszwecke auszuüben, es sei denn, dass aus wichtigen Gründen der Rücktritt erklärt wird. Ein Rücktritt muss durch den übrigen Vorstand bestätigt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern des Vorstandes. Er entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist bevollmächtigt Aufwendungen bis zu 1.000 € zu tätigen.
5. Eilbedürftige Maßnahmen bis zur Höhe von 500 € können vom Vorsitzenden in Absprache mit wenigstens 1 weiteren Mitglied des Vorstandes entschieden werden; sie sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur beschlussmäßigen Bestätigung vorzulegen.
6. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung (Mail, Fax oder Briefpost) an alle Vereinsmitglieder einberufen wird. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
2. In jeder Mitgliederversammlung muss ein Vorstandmitglied anwesend sein; den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge nach § 4 Abs. 1.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer durch Unterschrift abzuschließen ist.
7. Die Einsicht in die Niederschriften der Versammlung ist jedem Mitglied gestattet.

§ 6 Beiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.10. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachkommt.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Der Kassierer hat das Vereinsvermögen zu inventarisieren, über die laufenden Ausgaben Buch zu führen und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens 6 Monate nach Ablauf desselben, Rechnung zu legen und dem Vorstand zu unterbreiten.
2. Zur Kontrolle des Vereinsvermögens der Kassenbücher und Belege sind alljährlich von der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder als Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über das

Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Über ihre Entlastung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 10 Auflösung - Verlust der Geschäftsfähigkeit

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins der JKR zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstige Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gilt das BGB.